**Hochschule Emden/Leer  
Vizepräsident für Studium, Lehre, Internationales**Prof. Dr. Carsten Wilken **Stand: 17.02.2021**

**Regelungen für Studium und Lehre  
in Zeiten der Corona-Pandemie – SS 21**

Angesichts der fortdauernden Pandemie-Situation und zur Vermeidung von daraus bedingten Nachteilen für die Studierenden erlässt die Hochschule Emden/Leer folgende über die gegenwärtigen Regelungen der Prüfungsordnungen hinausgehenden Regelungen.

Wenn in diesem Dokument von Fachbereichen die Rede ist, so werden die darin ermöglichten Regelungen und Entscheidungen in der Regel durch die Prüfungskommissionen erbracht. Die Fachbereiche können jedoch auch andere Kommissionen, Gremien oder das Dekanat hierzu ermächtigen.

§ 1 Ziel der Regelungen

Ziel dieser Verordnung ist es, den Hochschulen und den Studierenden zu ermöglichen, den Herausforderungen, die durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Pandemie entstehen oder entstanden sind, hinsichtlich Lehre und Studium zu begegnen, die Funktionsfähigkeit des Hochschulbetriebs sicherzustellen und pandemiebedingte Nachteile für Studierende zu begrenzen. Dies gilt auch für den Fall, dass sich Studierende pandemiebedingt in Quarantäne befinden, Angehörige pflegen, Kinder betreuen oder Sozialleistungen erbringen.

§ 2 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für die Hochschule Emden/Leer, ihre Angehörigen und alle Studierenden.

§ 3 Allgemeine Verfügungen

(1) Bis auf weiteres können alle Antragsformulare über die Hochschul-E-Mail-Adresse (…@stud.hs-emden-leer.de) eingereicht werden. Studierende müssen dabei Ihren Namen, Ihren Studiengang und Ihre Matrikelnummer in der Mail angeben. Eine Unterschrift ist nicht erforderlich.

(2) Wenn schriftliche Erklärungen verlangt werden, können diese ebenfalls über die Hochschul-E-Mail-Adresse (…@stud.hs-emden-leer.de) abgegeben werden. Studierende müssen dabei Ihren Namen, Ihren Studiengang und Ihre Matrikelnummer in der Mail angeben. Eine Unterschrift ist nicht erforderlich.

§ 4 Abschlussarbeiten

(1) Die Fachbereiche können Studierende zu Abschlussarbeiten auch bei Fehlen von Voraussetzungen zulassen, die über das in den Prüfungsordnungen festgelegte Maß hinausgehen.

(2) Studierende können bei Glaubhaftmachung von pandemiebedingten Gründen von der Anmeldung zur Abschlussarbeit zurücktreten.

(3) Die Fachbereiche können Studierenden auf Antrag Verlängerungen der Bearbeitungszeit um bis zu 2 Monate über die in der jeweiligen Prüfungsordnung maximal vorgesehene Bearbeitungszeit hinaus genehmigen. Sie sollen Anträgen auf Verlängerung der Abgabefrist um bis zu 4 Wochen entsprechen, wenn hierfür pandemiebedingte Gründe glaubhaft gemacht werden.

(4) Die Abgabe in gedruckter Form erfolgt nach Maßgabe der Prüfungsordnung, wenn immer möglich jedoch per Postzustellung. Als Abgabedatum gilt das Datum des Poststempels.

(5) Für den Zeitraum eines generellen Lockdowns kann die Abgabe auch in dafür eingerichteten Moodle-Kursen auf der Homepage des Immatrikulations- und Prüfungsamtes abgegeben, d.h. hochgeladen werden. Hierüber werden die Studierenden per Mail an ihre Hochschul-Mailadresse sowie über die Internetseiten des Immatrikulations- und Prüfungsamtes informiert.

Ungeachtet dessen ist eine gedruckte Version nach Maßgabe der Prüfungsordnung auch in diesen Fällen postalisch nachzureichen.

(6) Kolloquien finden nach Maßgabe der Prüfungsordnung statt. Wenn Erst- und Zweitprüfer/in sowie der/die Studierende ihr Einverständnis erklären, kann das Kolloquium auch als Videokonferenz abgehalten werden.

§ 5 Auslandssemester

(1) Studierende, die sich im Auslandssemester befinden oder dieses Auslandssemester im Laufe des Sommersemesters 21 pandemiebedingt abbrechen müssen, sollen auf Antrag ihr Auslandssemester anerkennen lassen können, insbesondere dann, wenn sie an der ausländischen Hochschule Studienleistungen (online) erbracht haben. Hierüber entscheidet der Fachbereich.

(2) Die Verpflichtungen für Studierende der HS Emden/Leer aus den jeweiligen Learning-Agreements sind aufgehoben, sofern sie coronabedingt an der jeweiligen ausländischen Hochschule nicht erfüllbar sind.

(3) Macht der/die Studierende glaubhaft, dass er/sie pandemiebedingt sein/ihr Auslandssemester nicht absolvieren kann, so kann der Fachbereich auf Antrag alternative Prüfungsleistungen im gleichen Umfang an ECTS vorsehen. Dies gilt zunächst letztmalig für das Sommersemester 2021.

§ 6 Praxisphasen / Praxissemester

(1) Studierende, die sich im Praxissemester / in der Praxisphase befinden, und die mindestens 50% dieses Praxissemesters / dieser Praxisphase im Sommersemester 2021 ableisten werden, sollen auf Antrag ihr Praxissemester / ihre Praxisphase anerkennen lassen können. In dem Antrag müssen die pandemiebedingten Gründe für den Abbruch des Praxissemesters / der Praxisphase glaubhaft gemacht werden; auf Verlangen können Nachweise eingefordert werden. Über die Anerkennung entscheidet der Fachbereich.

(2) Wenn Studierende Teile ihres Praxissemesters / ihrer Praxisphase auf Anweisung des Unternehmens oder der Einrichtung, in der/dem sie ihr Praxissemester / ihre Praxisphase absolvieren, im Home-Office verbringen, so sind diese Zeiten als absolviert zu werten, sofern keine berufsrechtlichen Gründe dem entgegenstehen. Die Studierenden müssen den Nachweis über die Anordnung des Home-Offices erbringen.

(3) Von der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Reihenfolge von Praxissemester / Praxisphase und Abschlussarbeit kann auf Antrag abgewichen werden. Über den Antrag entscheidet der Fachbereich.

(4) Wird von der Regelung des Absatzes (3) Gebrauch gemacht, so kann das Kolloquium auch dann durchgeführt werden, wenn noch nicht sämtliche anderen Prüfungsleistungen erbracht wurden.

(5) Macht der/die Studierende glaubhaft, dass er/sie pandemiebedingt sein/ihr Praxissemester/ seine/ihre Praxisphase nicht absolvieren kann, so kann der Fachbereich auf Antrag alternative Prüfungsleistungen im gleichen Umfang an ECTS vorsehen. Dies gilt zunächst letztmalig für das Sommersemester 2021.

§ 7 Prüfungen

(1) Von der in der Prüfungsordnung oder der Modulbeschreibung vorgesehenen Prüfungsart kann abgewichen werden. Die Studierenden sind frühzeitig über den Wechsel der Prüfungsform zu informieren. Die Regelung des § 8 (18) der BPO / Teil A bzw. des § 11 (18) der MPO / Teil A sind aufgehoben. Eine entsprechende Regelung gilt auch für die Online-Studiengänge.

(2) Studierende, die eine im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/21 oder im Sommersemester 2021 geänderte Prüfungsart in nachfolgenden Semestern nachholen möchten, haben keinen Anspruch darauf, in der gleichen Prüfungsart geprüft zu werden.

(3) Die Fachbereiche sollen Studierenden, die pandemiebedingt Prüfungen nur mit Einschränkungen ablegen können oder die zu einer Risikogruppe gehören, auf Antrag Kompensationsmaßnahmen nach den Regelungen des Nachteilsausgleichs ermöglichen. Die Regelungen dazu finden sich hier: <https://www.hs-emden-leer.de/einrichtungen/zentrale-studienberatung/imstudium/studieren-mit-beeintraechtigung/>

(4) Die Regelungen des Absatzes 3 sollen auch angewendet werden, wenn sich Studierende pandemiebedingt in Quarantäne befinden, Angehörige pflegen, kleinere Kinder betreuen oder Sozialleistungen erbringen.

(5) Studierende müssen bei Fernbleiben von der Prüfung im Krankheitsfall dieses unverzüglich per E-Mail dem Immatrikulations- und Prüfungsamt anzeigen. Die Einreichung eines ärztlichen Attests ist nicht erforderlich.

(6) Studierende können auf Antrag auch dann zu Prüfungen zugelassen werden, wenn sie die in der Modulbeschreibung festgelegte Anwesenheitspflicht pandemiebedingt nicht einhalten konnten. Die Entscheidung hierüber fällt der Fachbereich.

(7) Mündliche Prüfungen einschließlich Kolloquien können als fernmündliche Prüfungen oder als video-basierte Prüfungen durchgeführt werden, wenn Erst- und (soweit vorgesehen) Zweitprüfer/in sowie der/die Studierende dem zustimmen.

(8) Zuhörer und Zuhörerinnen sind von mündlichen Prüfungen ausgeschlossen. Sie können auf Antrag vom Fachbereich zugelassen werden.

(9) Vor Beginn einer fernmündlichen oder video-basierten Prüfung hat der/die Studierende eine formlose Erklärung abzugeben, dass er/sie mit der Durchführung der Prüfung in der vorgesehenen Form einverstanden ist, die Prüfung alleine, ohne Täuschung und ohne Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel absolviert und das er/sie gesundheitlich in der Lage ist, die Prüfung zu absolvieren.

(10) Werden Prüfungen fernmündlich oder video-basiert durchgeführt, so kann der/die Erstprüfer/in die Prüfung abbrechen, wenn er/sie den Verdacht hat, dass der/die Studierende versucht, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung zu stören.

(11) Die Abgabe von schriftlichen Prüfungsleistungen kann in elektronischer Form erfolgen. Die Fachbereiche sollen den Eingang der Prüfungsleistung bestätigen.

(12) Wenn die Abgabe schriftlicher Prüfungsleistungen in gedruckter Form erfolgt, so soll sie per Postzustellung vorgenommen werden. Als Abgabedatum gilt der Poststempel.

§ 8 Exmatrikulation bei nicht-erbrachten Prüfungsleistungen

Eine Exmatrikulation wegen nicht oder zu wenig erbrachter Prüfungsleistungen erfolgt nicht.

§9 Geltungsdauer

Diese Regelung tritt an dem Tag ihrer hochschulweiten Veröffentlichung in den „Aktuellen Informationen der Hochschule zum Umgang mit dem Corona-Virus“ in Kraft. Sie ersetzt die Regelung vom 14.12.2020 und gilt zunächst bis zum 31.08.2021.